



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 23/23

04.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 19. Juni 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Seckenhausen Blatt 1495 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Seckenhausen	4	123/13	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 66	1125

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 485.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Anbau (Mehrfamilienhaus mit 4 WE), Bj.1911, 1932 Nutzungsänderung Schlosserei und Elektrowerkstätten 1975 Nutzungsänderung Fahrzeugwerkstätten 1985 Nutzungsänderung Druckerei 1993 Nutzungsänderung Spedition und Handel 2004 Nutzungsänderung Druckerei 2011 Nutzungsänderung Garten- und Landschaftsbau 2012 Nutzungsänderung 4 Wohneinheiten Erneuerung Fenster mit Rollläden Erneuerung Dacheindeckung Einbau Heizungsanlage Anbau Errichtung Innenausbau mit Erker komplett Alter i. M. 45 Jahre, 760 m² BGF, 398 m² Wohnfläche.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
